

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ERDDEPONIE „REUTENMOOS“ IN HARDT

vom 28. Januar 2004

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)
- §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ABfG) in der Fassung vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632, 633),
- § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 15.10.1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2002 (GBl. S. 428,439),
- §1 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Satzung zur Entsorgung von Erdaushub vom 28.01.2004
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV-) vom 24.07.2002,

hat der Gemeinderat am 27.01.2004 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie der Gemeinde Hardt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Erddeponie „Reutenmoos“, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.
2. Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
3. Benutzer der Erddeponien sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponien.

§ 2 Abfallarten

Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Bodenaushub abgelagert werden.

Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

§ 3 Anlieferung

1. Die Erddeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts oder des Betreibers erlaubt.
2. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr ist bei Anlieferung von Erdaushub das Bürgermeisteramt oder der Betreiber zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen.
 - b) Bei dieser Voranmeldung sind anzugeben:
 - Tag der Lieferung,
 - Name des Liefernden (Gebührenpflichtigen),
 - Herkunft des Auffüllmaterials (Baustelle),
 - Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
 - amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
 - Menge des Auffüllmaterials in cbm,
 - Bestätigung des Fahrers, dass sich auf dem Fahrzeug kein Material befindet, dessen Ablagerung nicht zulässig ist
 - c) Für diese Angaben werden bei der Gemeindeverwaltung und beim Betreiber Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der schriftlichen Angaben kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
 - d) Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub.
3. An Benutzer werden bei der Genehmigung Münzen für den Zugang zur Erddeponie gegen ein Pfand abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie nach jeder Anlieferung abzuschließen.
4. Die Erddeponien dürfen nur wie folgt angefahren werden:

montags bis freitags	von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr

5. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Einzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung der Münzen für die Schranke.
6. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Erddeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
8. Ist eine Aufsichtsperson anwesend, gibt sie dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen.
Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
9. Den Anweisungen der Aufsichtsperson oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 4 Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 5 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

1. Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
2. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
3. Kann durch die in Absatz 4 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 6 Verkehrswege

1. Die Zufahrt zur Deponie hat über die Kreisstraße K 5553 zu erfolgen.
2. Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 7 Abladen

1. Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf den Erddeponien zugelassenen Erdaushub handelt.
2. Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

§ 8 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 9 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadenersatz zu.
3. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

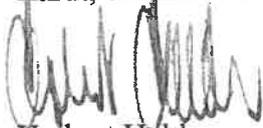
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Benutzungsordnung der Gemeinde Hardt kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Benutzungsordnung der Gemeinde als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hardt, den 28.01.2004


Herbert Halder
Bürgermeister

